ENTWURF

Richtlinien für die Beteiligungsverwaltung sowie für die Unternehmensführung der Stadt Mayen

Seite 2 von 11

Stand: September 2018

Inhalt

Abk	Abkürzungsverzeichnis			
I.	Pı	räambel4		
II.	O	rgane5		
Α		Aufsichtsgremium5		
	1.	. Aufgaben und Zuständigkeiten5		
	2.	Vorsitz6		
	3.	Bildung von Untergremien6		
	4.	Zusammensetzung und Vergütung6		
	5.	. Interessenkonflikte		
В		Unternehmensführung		
	1.	. Aufgaben und Zuständigkeiten		
	2.	Vergütungen		
C.		Zusammenwirken Kontrollgremium und Unternehmensführung		
D		Gesellschafterversammlung		
III. Bete	aili:	Wirtschaftsplan, Controlling, Rechnungslegung, örtliche und überörtliche Prüfung, gungsverwaltung/-controlling9		
A		Controlling, Rechnungslegung und Berichtswesen		
В		Mittelbare Beteiligungen9		
C.		Örtliche und überörtliche Prüfung		
	1.	. Örtliche Prüfung10		
	2.	Überörtliche Prüfung10		
IV.		Beteiligungsverwaltung und -controlling11		

Seite **3** von **11** Stand: September 2018

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
DCGK	Deutschen Corporate Governance Codex
EigAnVO	Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
LHO	Landeshaushaltsordnung

Die vorstehenden Gesetze sind für den Bereich des Bundesrechts unter https://www.gesetze-iminternet.de sowie für den Bereich des Landesrechts unter http://www.landesrecht.rlp.de/ abrufbar.

Seite **4** von **11** Stand: September 2018

I. Präambel

In der Vergangenheit hat die Stadt Mayen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, zuvorderst solcher der Daseinsvorsorge, wirtschaftliche Unternehmen in privater Rechtsform errichtet. An diesen Beteiligungen - derzeit die Stadtwerke Mayen GmbH sowie die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen - hält die Stadt Mayen jeweils 100 % des Stammkapitals. Die Stadtentwicklungsgesellschaft GmbH & Co.KG hält die 100%-ige Beteiligung an der STEG Beteiligungsund Verwaltungsgesellschaft mbH (Kapitalgesellschaft, als allein persönlich haftende Gesellschafterin). Es handelt sich um die Komplementärin der Gesellschaft. Eine eigene Geschäftstätigkeit übt die Gesellschaft nicht aus. Vor diesem Hintergrund werden diese nachfolgend als Eigengesellschaften bezeichnet.

Als weitere Gestaltungsmöglichkeit steht der Eigenbetrieb als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen zur Verfügung. Auch von dieser Variante hat die Stadt Mayen durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Gebrauch gemacht. Aufgrund der Vorgaben der Gemeindeordnung sowie der hierauf basierenden Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung ist der Eigenbetrieb weitgehend wie ein Unternehmen mit eigener Rechtsfähigkeit zu behandeln.

Mit der Übertragung öffentlicher Aufgaben in Gestalt von Unternehmen in privater Rechtsform oder der Auslagerung in einen Eigenbetrieb geht ein erhöhtes Maß an Verselbstständigung einher. Im Wesentlichen sind in diesem Zusammenhang die folgenden Vorgaben des Gemeindewirtschaftsrechts maßgeblich:

- Die Stadt Mayen kann nach den Maßgaben der Gemeindeordnung wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt, das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und dem voraussichtlichen Bedarf steht und bei einem Tätigwerden außerhalb der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme (Energieversorgung), der Versorgung mit Wasser, der Versorgung Breitbandtelekommunikation und des öffentlichen Personennahverkehrs der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann (vgl. § 85 Abs. 1 GemO).
- Ferner sind wirtschaftliche Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird und deren Erträge alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten decken sowie Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erfolgt (vgl. § 85 Abs. 3 GemO).
- Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem diese mit mehr als 50 v. H. beteiligt
 ist, so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das
 Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Bei einer geringeren Beteiligung soll die Gemeinde
 darauf hinwirken (vgl. § 87 Abs. 4 GemO).

Die vorliegenden Richtlinien dienen der Steuerung und Kontrolle der städtischen Eigengesellschaften sowie der Eigenbetriebe einhergehend mit der Erreichung einer Zielkongruenz zwischen der Stadt einerseits und den Eigengesellschaften in privater Rechtsform bzw. den Eigenbetrieben andererseits.

Seite 5 von 11

Stand: September 2018

Im Lichte dessen werden die gesetzlichen sowie die Anforderungen aus den Gesellschaftsverträgen präzisiert.

Dabei werden die wesentlichen Gesichtspunkte dem Deutschen Corporate Governance Codex (DCGK) mit Stand vom 17.02.2017 (https://www.dcgk.de/de/) entnommen und auf die städtischen Eigengesellschaften und –betriebe übertragen.

Der DCGK beinhaltet wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften und in Form von Empfehlungen und Anregungen international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

II. Organe

Die Stadtwerke Mayen GmbH verfügt als Kapitalgesellschaft über einen fakultativen Aufsichtsrat als Kontrollgremium. Für diesen gelten nach den Bestimmungen des GmbHG die insofern einschlägigen Bestimmungen des AktG. Aufgrund der Eigenschaft der Stadtentwicklungsgesellschaft als Personengesellschaft verfügt diese über einen Beirat, dem die entsprechenden Kompetenzen eines Aufsichtsgremiums zustehen. Der Werksausschuss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung nimmt für diesen Bereich die jeweiligen Funktionen wahr. Die vorgenannten Kollegialorgane werden nachfolgend als Aufsichtsgremium bezeichnet.

Der Geschäftsführung sowie der Werkleitung obliegt die verantwortliche Leitung der wirtschaftlichen Unternehmen. Sowohl die Geschäftsführung wie auch die Werkleitung werden nachfolgend als Unternehmensführung bezeichnet.

Im Weiteren werden zunächst die Anforderungen an die Aufsichtsgremien sowie an die Unternehmensführung und in der Folge das Zusammenwirken der Organe beschrieben.

Die Anforderungen an die Gesellschafterversammlung bilden den Abschluss der Betrachtung. Hinsichtlich des Eigenbetriebs nimmt der Stadtrat eine der Gesellschafterversammlung entsprechende Zuständigkeit ein.

A. Aufsichtsgremium

1. Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgabe des Kontrollgremiums ist es, die Unternehmensführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Das Kontrollgremium ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

Das Kontrollgremium bestellt und entlässt die Unternehmensführung. Bei der Zusammensetzung der Unternehmensführung soll das Kontrollgremium auch auf Vielfalt (Diversity) achten. Zudem soll das Aufsichtsgremium gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Das Aufsichtsgremium soll sich -soweit nicht bereits durch existierende Regelungen entsprechendes abgedeckt wird- eine Geschäftsordnung geben.

Seite **6** von **11** Stand: September 2018

2. Vorsitz

Der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums wird, soweit im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, aus seiner Mitte gewählt und koordiniert die Arbeit, leitet die Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsgremiums nach außen wahr.

Der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums soll zwischen den Sitzungen mit der Unternehmensführung regelmäßig Kontakt halten und mit Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten. Der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Unternehmensführung informiert. Der Vorsitzende hat sodann das Aufsichtsgremium zu unterrichten und soll erforderlichen-falls eine außerordentliche Sitzung einberufen.

3. Bildung von Untergremien

Das Aufsichtsgremium kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten fachlich qualifizierte Ausschüsse, Beiräte oder Arbeitsgruppen bilden. Die jeweiligen Leitungen der Ausschüsse, Beiräte oder Arbeitsgruppen berichten regelmäßig dem Kontrollgremium.

4. Zusammensetzung und Vergütung

Das Kontrollgremium ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die jeweiligen Mitglieder werden vom Stadtrat nach den Bestimmungen der GemO gewählt und von der Gesellschafterversammlung berufen.

Die Vergütung der Mitglieder des Kontrollgremiums wird durch Beschluss oder im Gesellschaftsvertrag bzw. für den Eigenbetrieb in der Hauptsatzung festgelegt.

5. Interessenkonflikte

Jedes Mitglied des Kontrollgremiums ist dem Unternehmensinteresse einerseits sowie dem Interesse der Stadt andererseits verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Die nach den aktienrechtlichen Vorgaben bestehende Weisungsfreiheit ist durch den Gesellschaftervertrag im Interesse der Stadt beschränkt.

Jedes Mitglied des Kontrollgremiums soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Bei Interessenskonflikten ist nach § 22 GemO entsprechend zu verfahren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts.

Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitgliedes des Kontrollgremiums mit dem Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Kontrollgremiums.

Seite **7** von **11** Stand: September 2018

B. Unternehmensführung

1. Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Unternehmensführung leitet das Unternehmen verantwortlich nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben sowie im Interesse des Unternehmens, zuvorderst unter Berücksichtigung der Belange der Stadt Mayen als Gesellschafterin, der Arbeitnehmer/-innen und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung.

Seitens der Unternehmensführung dürfen keine gegen die Interessen des Unternehmens gerichteten Tätigkeiten ausgeübt werden.

Von der Unternehmensführung wird eine strategische Ausrichtung des Unternehmens entwickelt, mit dem Aufsichtsrat abgestimmt und die Umsetzung angestrebt. Die Geschäftsführung/Werkleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Vorgaben zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung hin (Compliance).

Ferner veranlasst die Geschäftsführung/Werkleitung die Implementierung eines angemessenen, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichteten diesbezüglichen Steuerungssystems (Compliance Management System) und legt dessen Grundzüge offen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.

Die Unternehmensführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen ist auf Vielfalt (Diversity) zu achten. Dabei soll eine angemessene Berücksichtigung der Gleichstellung von Männern von Frauen nach den entsprechenden Maßgaben des Landesgleichstellungsgesetzes angestrebt werden.

Die Unternehmensführung wirkt mit der Stadt eng zusammen und unterrichtet diese über relevante Entwicklungen insbesondere hinsichtlich der Erwägungen zu Beteiligung an weiteren Unternehmen oder zu Maßnahmen nach § 88 Abs. 5 GemO.

2. Vergütungen

Die Vergütung der Unternehmensführung richtet sich nach dem TVöD-VKA bzw. nach dem Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz. Eine davon abweichende Vergütung oder Aufwandsentschädigung ist vom Aufsichtsgremium zu beschließen.

Soweit die Unternehmensführung anderweitige und von außerhalb der Gesellschaft zufließende Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen gewährt werden, sind diese gegenüber dem Aufsichtsgremium jährlich offenzulegen.

C. Zusammenwirken Kontrollgremium und Unternehmensführung

Die Unternehmensführung und das Aufsichtsgremium arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Dabei stimmt die Unternehmensführung die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsgremium ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung.

Seite 8 von 11

Stand: September 2018

Das Aufsichtsgremium wird über die gesetzlichen bzw. gesellschaftsvertraglichen Pflichten hinaus von der Unternehmensführung zu jeder Sitzung in kurzer Form über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance informiert, sofern sich wesentliche Abweichungen von der Planung ergeben. Näheres hierzu kann dem Gliederungspunkt Berichtswesen entnommen werden.

Grundlage für eine Kooperation ist eine offene Diskussion zwischen der Unternehmensführung und dem Aufsichtsgremium. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Alle Mitglieder stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

Die Unternehmensführung sowie das Aufsichtsgremium beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Mitglieds eines Aufsichtsgremiums schuldhaft, so haften diese der Gesellschaft gegenüber auf Schadensersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Vorstand oder Aufsichtsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule).

Soweit das Unternehmen für die Unternehmensführung eine D&O-Versicherung abschließt, ist ein entsprechender Selbstbehalt zu vereinbaren. In einer D&O-Versicherung für das Aufsichtsgremium soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

D. Gesellschafterversammlung

Die Unternehmensführung legt der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die entsprechenden Prüfberichte des Wirtschaftsprüfers zur Beschlussfassung hinsichtlich der Gewinnverwendung sowie zur Entlastung vor. Bei der Entlastung ist soweit einschlägig § 47 GmbHG zu beachten.

Darüber hinaus entscheidet die Gesellschafterversammlung über den Inhalt der Gesellschafterverträge, insbesondere den Gegenstand der Gesellschaft und wesentliche Strukturmaßnahmen wie Unternehmensverträge und Umwandlungen. Zudem ist bei wesentlichen Änderungen, insbesondere bei Unternehmensverträgen oder Kapitalherauf-/Kapitalherabsetzungen oder bei Änderungen an den Gesellschaftsverträgen gemäß § 88 Abs. 5 GemO der Stadtrat zu beteiligen.

Ferner bestimmt die Gesellschafterversammlung die Mitglieder des Kontrollgremiums.

Für den Eigenbetrieb nimmt der Stadtrat die der Gesellschafterversammlung entsprechenden Zuständigkeiten wahr.

Seite 9 von 11

Stand: September 2018

III. Wirtschaftsplan, Controlling, Rechnungslegung, örtliche und überörtliche Prüfung, Beteiligungsverwaltung/-controlling

A. Controlling, Rechnungslegung und Berichtswesen

Von den Unternehmen ist auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der GemO sowie der EigAnVO und der Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser ist vor einer Beschlussfassung den zuständigen Gremien der Stadt zur Prüfung zuzuleiten. Der Zeitraum für die Prüfung soll mindestens zehn Arbeitstage betragen.

Soweit im Wirtschaftsplan investive Maßnahmen mit Auszahlungen über 50.000 € veranschlagt werden, ist in entsprechender Anwendung des § 10 GemHVO mittels allgemein anerkannten Verfahren eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung hinsichtlich der in Betracht kommenden Alternativen vorzunehmen.

Der Wirtschaftsplan bildet die Basis des Berichtswesens. Von der Unternehmensleitung ist zur Steuerung von Veränderungen einhergehend mit einer Abweichungsanalyse zwischen den Planwerten des jeweiligen Wirtschaftsjahres, der tatsächlichen Entwicklung sowie der voraussichtlichen Entwicklung der Einzahlungen/Erträge und der Auszahlungen/Aufwendungen ein geeignetes Berichtswesen zu implementieren. Auf eine größtmögliche Standardisierung im Sinne der anliegend beigefügten Muster ist Wert zu legen. Die Berichte sind quartalsbezogen abzufassen und dem jeweiligen Kontrollgremium vorzulegen. Im Übrigen sind die Berichte der Stadt zuzuleiten.

Die Rechnungslegung der Unternehmen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des HGB, des GmbHG sowie der EigAnVO und des entsprechenden Gesellschaftervertrages bzw. der Satzung. Seitens der Unternehmensleitung werden die Jahresabschlüsse zusammen mit den jeweiligen Prüfungsberichten der Stadt im Vorfeld der Befassung der zuständigen Gremien vorgelegt. Im Rahmen der Rechnungslegung sind die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen hinsichtlich der realisierten Investitionsalternative einer Nachkalkulation zu unterziehen und den Aufsichtsgremien vorzulegen, sofern sich an den Parametern in der Umsetzung wesentliche Änderungen ergeben haben.

B. Mittelbare Beteiligungen

Mittelbare Beteiligungen sind solche, die Unternehmen gehören, an denen die Stadt Mayen allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit einer Mehrheit der Anteile am Unternehmen im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung beteiligt ist.

Die Unternehmen der Stadt Mayen, die über Beteiligungen verfügen, leiten der Stadt die Wirtschaftspläne und die Jahresabschlüsse zu.

Soweit sich hinsichtlich der mittelbaren Beteiligungen Anhaltspunkte für deren Beteiligung an anderen Unternehmen oder Maßnahmen nach § 88 Abs. 5 GemO ergeben, erfolgt eine frühzeitige Unterrichtung der Stadt.

Seite **10** von **11** Stand: September 2018

C. Örtliche und überörtliche Prüfung

1. Örtliche Prüfung

In den Fällen des § 53 HGrG kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann. In diesem Rahmen kann das Rechnungsprüfungsamt der Stadt zur Klärung von Fragen, die bei der überörtlichen Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbare Unterrichtung und zu diesem Zweck Einsicht in den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens verlangen (vgl. § 54 HGrG). Derzeit prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt die Barkassen der Unternehmen mindestens einmal jährlich.

Der Stadt Mayen stehen bei den Unternehmen in privater Rechtsform als Gesellschafterin wie auch der Aufsichtsbehörde die vorbezeichneten Rechte aus § 54 HGrG unmittelbar zu.

Zur Strukturierung der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wird die Unternehmensführung der Eigengesellschaften und −betriebe verpflichtet, 1. Aufträge ab einer Auftragssumme von 50.000 € netto und 2. Auszahlungen in Höhe von mehr als 50.000 € netto vor ihrem Vollzug dem Rechnungsprüfungsamt -mit den die Aufträge bzw. die Auszahlungen begründenden Belegen-(Angebote, Vergabevermerke, intern geprüften Rechnungen, etc.) zur Mitzeichnung vorzulegen. Für den Eigenbetrieb sind darüber hinaus die Regelungen der Dienstanweisung der Stadt Mayen für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bindend. Vorstehendes gilt nur, wenn die Unternehmen nicht über Kontrollmechanismen verfügen, die entsprechende Prüfungen vornehmen.

Für die im Wirtschaftsplan der Unternehmen ausgewiesenen Maßnahmen ab einem Auftragswert von 50.000 € ist jeweils ein Kostenkontrollblatt/Zahlungsfreigabe zu führen aus dem sich der Stand des Vorhabens ergibt (Bezeichnung der Maßnahme, Auftragnehmer, Buchungsstelle, Auftragshöhe, Nachträge, (vorläufige Gesamtkosten) geleistete Abschläge (Rechnungsnummer, Datum), Bürgschaften).

Der Stand der Vorhaben ist in zeitlicher und finanzieller Hinsicht in die den Aufsichtsgremien vorzulegenden Quartalsberichte aufzunehmen. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt überwacht die Berichtspflichten der Geschäftsführung und fordert diese bei Bedarf ein.

Die vorstehenden Aufgaben können im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt auch an einen Wirtschaftsprüfer übertragen werden.

2. Überörtliche Prüfung

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz ist zur überörtlichen Prüfung der Unternehmen nach den Bestimmungen des HGrG, der GemO und der LHO berechtigt. Die aus den überörtlichen Prüfungen resultierenden Feststellungen sind unverzüglich dem Kontrollgremium mit einem Zeitplan zu deren Bearbeitung bzw. Umsetzung zuzuleiten.

Seite **11** von **11**

Stand: September 2018

IV. Beteiligungsverwaltung und -controlling

Die der Stadt als Gesellschafterin obliegenden Aufgaben im Hinblick auf die Steuerung der Beteiligungen werden in einem gesonderten Sachgebiet mit der Bezeichnung Beteiligungsverwaltung und –controlling wahrgenommen. Der Beteiligungsverwaltung obliegen im Einzelnen insbesondere die:

- Überwachung der Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Mayen (Schrankentrias § 85 Abs. 1 GemO)
- Überwachung der Führung der wirtschaftlichen Unternehmen hinsichtlich der Erfüllung des öffentlichen Zwecks sowie des Deckungsprinzips (vgl. § 85 Abs. 2 GemO)
- Prüfung der von den Unternehmen der Stadt zugeleiteten Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Beteiligungen,
- Auswertung der von den Unternehmen der Stadt zugeleiteten Berichte und Unterrichtung der Verwaltungsführung
- Fertigung von Vorlagen zur Beschlussfassung der städtischen Gremien im Lichte von Maßnahmen nach § 88 Abs. 5 GemO sowie hinsichtlich der Errichtung, Erweiterung oder Änderungen von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen nach § 91 GemO
- Durchführung des Beteiligungs- und Vorlageverfahrens gegenüber der Aufsichtsbehörde gemäß § 92 GemO.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wirken die jeweilige Unternehmensführung sowie die Stadt eng und vertrauensvoll zusammen.

Alle bisherigen gesellschaftsinterne Vereinbarungen in Bezug auf die Geschäftsführung, die über die Regelungen in den Gesellschaftsverträgen hinausgehen bzw. diesen Richtlinien wiedersprechen, verlieren ihre Gültigkeit. Die Anpassung der internen Richtlinien obliegt der Unternehmensführung.

Die in dieser Richtlinie getroffenen Regelungen tangieren nicht die Verantwortlichkeiten und haftungsrechtlichen Verhältnisse der Geschäftsführer und Mitglieder der Aufsichtsgremien.